

vielen Dank, dass Sie sich gemeldet haben. Dadurch haben wir die Möglichkeit, Ihre Angelegenheit zu klären.

Das Urteil des Landgerichts Hannover vom 08. November 2018 (Az. 74 O 19/18) zum sogenannten "Kontoentgelt" der betreffenden Bausparkasse und das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 29.11.2018, (Az. 16 O 133/17) zur so genannten "Servicepauschale" einer anderen Bausparkasse haben keine Auswirkungen auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Unsere Regelung zum Jahresentgelt ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Jede Regelung muss individuell betrachtet und bewertet werden. Pauschale Behauptungen zu den Urteilen der Landgerichte Hannover und Koblenz, Entgelte oder Kontogebühren in der Sparphase eines Bausparvertrags seien danach generell unzulässig, sind daher nicht zutreffend. Die Regelung zum Jahresentgelt der Bausparkasse Schwäbisch Hall unterscheidet sich in wichtigen, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Punkten, von den entschiedenen Fällen.

Zudem spielte bei den vorgenannten Urteilen die nachträgliche Einführung der Entgelte in bestehende Bausparverträge eine nicht unmaßgebliche Rolle. Unser Entgelt hingegen wurde immer nur im Rahmen von Neuabschlüssen mit den Bausparern vereinbart.

Unabhängig davon sind wir der Ansicht, dass die Landgerichte Hannover und Koblenz wesentliche Aspekte nur unzureichend rechtlich gewürdigt haben. Diese erstinstanzlichen Urteile sind noch nicht rechtskräftig, so dass offen ist, ob sie Bestand haben werden. Unabhängig davon, gehen wir davon aus, dass die Urteile auf unsere Regelung des Jahresentgelts keine Auswirkungen hat.

Eine Erstattung des Jahresentgelts ist daher nicht möglich. (Auf die Einrede der Verjährung verzichten wir nicht.)

Vorstand:
Reinhard Klein, Vorsitzender
Jürgen Gießler
Alexander Lichtenberg
Peter Magel

Aufsichtsrat:
Dr. Cornelius Riese, Vorsitzender

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart
HRB 570105

USt-IdNr.: DE146782527

DZ BANK AG
IBAN:
DE96 5006 0400 0000 0114 04
BIC:
GENODEFFXXX

